

Begründung

6. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Langenfeld

(Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches für
Zweckgebundene Nutzungen Erholungs-, Sport-,
Freizeit-, und Tourismuseinrichtung (ASB-Z)
in Langenfeld-Berghausen)

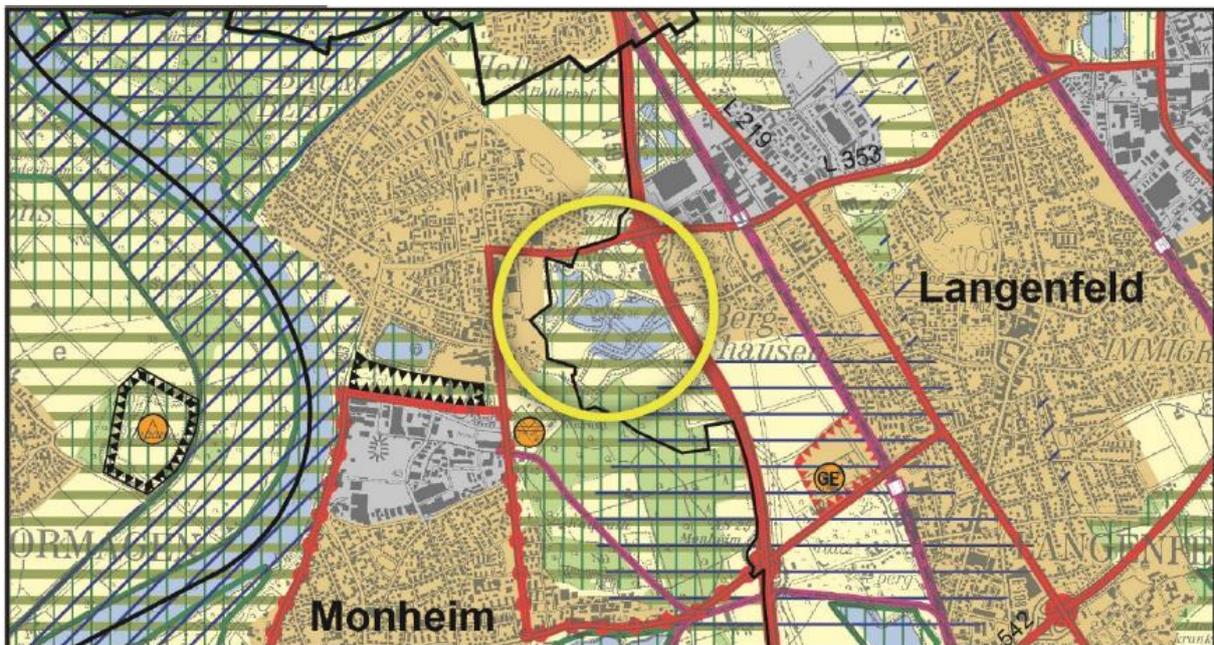


Bild-/Abbildungsrechte:

© Bezirksregierung Düsseldorf

Kartendarstellungen:

Auszug aus der zeichnerischen Darstellung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) (Seite 323)

Inhalt

1. Anlass und Ziel der Planung	4
2. Bedarfs- und Alternativenprüfung	5
3. Bisheriges Verfahren	5
4. Umweltprüfung	6
4.1 Aufgaben der Umweltprüfung	6
4.2 Scoping	6
4.3 Ergebnisse der Umweltprüfung.....	7
5. Regionalplanerische Bewertung und Vereinbarkeit der Regionalplanänderung mit den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW	7
5.1 Vereinbarkeit mit den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes NRW	7
6. Ergänzende Anmerkungen zum weiteren Verfahren.....	14

1. Anlass und Ziel der Planung

Anlass für die 6. Änderung des Regionalplanes Düsseldorf (RPD) sind Planungsüberlegungen der Stadt Langenfeld, westlich von Berghausen an der Stadtgrenze zu Monheim – südlich der Berghausener Straße. Der im Bestand bereits vorhandenen Wasserskianlage Langenfeld sowie dem Sportzentrum Berghausen soll die Erweiterung um eine Ferienhauseanlage sowie ein Hotel ermöglicht werden. Hierzu bedarf es zunächst auch der Schaffung neuer raumordnerischer Voraussetzungen. Die 6. Änderung des RPD beabsichtigt die Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches für Zweckgebundene Nutzungen Erholungs-, Sport-, Freizeit-, und Tourismuseinrichtung (ASB-Z). Der für eine Darstellung als ASB-Z vorgesehene Bereich hat eine Größe von ca. 11 ha. Die Darstellung soll im Anschluss an dem, im Regionalplan als ASB dargestellten, östlich gelegenen Ortsteil Berghausen vorgesehen werden.

Der Bereich der Neudarstellung des ASB-Z umfasst das bestehende Sportzentrum Berghausen inklusive der Parkplatzfläche, einzelne Wohngebäude, einen ca. 1 ha großen rekultivierten Abgrabungssee, sowie weitere ehemalige Kiesgruben, die wiederverfüllt und teilweise als Deponie genutzt wurde. In diesem Bereich befinden sich zurzeit zwei eingezäunte Wiesen, von der eine als privater Fußballplatz genutzt wird. Für den Bereich der ASB-Z-Darstellung entfällt die Darstellung als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich sowie die überlagernde Darstellung als Regionaler Grünzug. Nach Westen wird die Fläche des ASB-Z von einem Gehölzstreifen begrenzt. Östlich und südlich befinden sich die bereits vorhandenen Sport- und Freizeiteinrichtungen (Wasserskianlage Langenfeld und Sportzentrum Berghausen).

Die neue Darstellung schließt westlich an den Ortsteil Langenfeld-Berghausen an. Dieser ist im Regionalplan Düsseldorf (RPD) als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt. Sie wird nach Norden durch die Berghausener Straße und nach Osten durch die Bundesautobahn A59 begrenzt.

Der in Rede stehende Bereich war bereits Gegenstand der Prüfungen für eine zeichnerische Darstellung im Verfahren zur Aufstellung des RPD. Eine Darstellung im RPD wurde nicht vorgeschlagen, da die Ideen der Stadt keinen entsprechenden Konkretisierungsstand hatten. Zwischenzeitlich sind die Planungen vorangeschritten. Hierbei hat sich gezeigt, dass die Schaffung einer Ferienhauseanlage sowie eines Sporthotels nicht mit der Freiraumdarstellung des RPD vereinbar sind. Zur Ermöglichung der geplanten Ergänzung ist daher die Darstellung eines ASB-Z erforderlich.

Darüber hinaus sollen die südlich des geplanten ASB-Z gelegenen Darstellungen der vorhandenen Abgrabungsseen als Oberflächengewässer an die tatsächlich bestehenden Wasserflächen angepasst werden.

Da es sich um einen zweckgebundenen ASB-Z handelt, ist für die Bestimmbarkeit der Zweckbestimmung eine Ergänzung der textlichen Darstellungen in Ziel 1 des Kapitels 3.2.2 des RPD erforderlich. Hier wird die bestehende Aufzählung um „**17. Sport-, Freizeit-, und Tourismus-schwerpunkt Langenfeld – Berghausen**“ ergänzt (vgl. Anlage 2).

2. Bedarfs- und Alternativenprüfung

Die Betreiber der Wasserskianlage Langenfeld sowie des Sportcentrums Berghausen beabsichtigen in den nächsten Jahren Veränderungen und Ergänzungen ihrer bisherigen Nutzungen. Mit dem Ziel, das vorhandene Sport-, Freizeit und Erholungsangebot weiter zu entwickeln und langfristig zu sichern, haben die Betreiber einen Masterplan erarbeitet, in dem die mittelfristig angedachten Planvorhaben skizziert wurden. Neben verschiedenen anderen Maßnahmen, beinhalten diese Planungen die Errichtung einer Ferienhausanlage sowie den Bau eines Sporthotels mit ca. 140 Betten. Durch diese soll das Sport- und Freizeitangebot auch für Übernachtungsgäste und den Wochenendtourismus geöffnet werden.

In Anbetracht der Tatsache, dass es sich bei den geplanten Ferienhäusern sowie dem Sporthotel um neue, am Standort noch nicht bestehende Formen von Übernachtungsangeboten handelt, die als Ergänzung des bestehenden Sport-, Freizeit- und Erholungsangebots in unmittelbarem Zusammenhang mit diesem stehen, existieren keine Alternativstandorte.

Hinzu kommt, dass in der Planungsregion Düsseldorf sowie in den angrenzenden Planungsregionen nur eine überschaubare Zahl an weiteren Wasserskianlagen bestehen. Es ist daher davon auszugehen, dass das Einzugsgebiet der Wasserskianlage Langenfeld deutlich über die Planungsregion Düsseldorf hinausgeht. Die Ergänzung des bestehenden Angebots um die touristische Komponente Ferienhäuser und Sporthotel erscheint daher auch aus verkehrlicher Sicht sinnvoll, da durch die Erweiterung der Übernachtungsmöglichkeit vor Ort (Quantität und Qualität) Verkehre von Tagesgästen potentiell reduziert bzw. auf verschiedene Tage verteilt werden können, wenn diese dort übernachten und nicht am selben Tag an- und abreisen.

3. Bisheriges Verfahren

Um Auskunft über beabsichtigte oder eingeleitete Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung für die vorliegende Regionalplanänderung zu erhalten, die für die 6. Änderung des Regionalplanes bedeutsam sein können, wurden mit Schreiben vom 28.02.2020 die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Abs. 1 ROG unterrichtet. Die Unterrichtung wurde mit Fristsetzung für Rückäußerungen bis zum 27. März 2020 eingeleitet. Darüber hinaus fand die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 ROG durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 10/202 vom 05.03.2020 für den Regierungsbezirk Düsseldorf und auf der Webseite der Bezirksregierung statt. 28 öffentliche Stellen haben Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und des Scopings (vgl. Kap. 4.2) abgegeben. Es wurden keine beabsichtigten oder eingeleiteten Planungen und Maßnahmen benannt oder Hinweise auf zusätzliches Abwägungsmaterial gegeben, die Anlass zu einer Änderung des Planentwurfs geben würden. Inhaltliche Stellungnahmen werden in die Abwägung des noch folgenden Beteiligungsverfahrens eingestellt.

4. Umweltprüfung

4.1 Aufgaben der Umweltprüfung

Gemäß § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) ist für diese Änderung eine strategische Umweltprüfung durchzuführen, und die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplanes auf die Schutzgüter sind zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten.

Gemäß § 48 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird die Strategische Umweltprüfung einschließlich der Überwachung nach dem ROG durchgeführt. Entsprechend ergeben sich die relevanten Verfahrensvorschriften aus den §§ 8 - 10 ROG in Verbindung mit § 19 LPlG NRW. Dabei wird die Umweltprüfung als unselbständiger Teil in das Planverfahren der Regionalplanänderung integriert.

4.2 Scoping

Für den Umweltbericht ist zunächst der Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichtes festzulegen. Die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, sind hierbei zu beteiligen (Scoping). Das Scopingverfahren wurde mit Schreiben vom 28.02.2020 mit

Fristsetzung bis zum 27. März 2019 eingeleitet. 28 öffentliche Stellen haben Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und des Scopings abgegeben.

Hinsichtlich Methodik, Prüftiefe und Ergebnisse der Umweltprüfung wird auf den Umweltbericht zur 6. Regionalplanänderung verwiesen.

4.3 Ergebnisse der Umweltprüfung

Im Gesamtergebnis der strategischen Umweltprüfung werden keine erheblicheren Umweltauswirkungen festgestellt. Im Biotop-Kataster sind weder innerhalb der Fläche selbst, noch in deren Umfeld, irgendwelche Vorkommen vermerkt.

Sonstige kumulierende Effekte oder Wechselwirkungen, auch unter Berücksichtigung möglicher Wirkungen auf die ansonsten nicht betroffenen Schutzgüter, zeigen sich im Ergebnis des Umweltberichtes nicht. Für detailliertere Ausführungen zur Durchführung und den Ergebnissen der Umweltprüfung wird auf den Umweltbericht zur 6. Regionalplanänderung verwiesen.

An der Planung wird daher festgehalten.

5. Regionalplanerische Bewertung und Vereinbarkeit der Regionalplanänderung mit den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW

5.1 Vereinbarkeit mit den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes NRW

Gemäß § 3 ROG sind Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben in von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen. Sie sind zu beachten.

Grundsätze der Raumordnung hingegen dienen als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Sie sind zu berücksichtigen, können jedoch im Rahmen der Abwägung begründet überwunden werden.

Vorgaben für die Regionalplanung und die vorliegende Regionalplanänderung ergeben sich aus dem Landesentwicklungsplan NRW. Die für die vorliegenden Änderungsverfahren relevanten Festlegungen des rechtskräftigen Landesentwicklungsplanes NRW sowie ihre Konkre-

tisierung im Regionalplan Düsseldorf werden im Folgenden wiedergegeben. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden hier nur die einschlägigen Ziele und Grundsätze des LEP NRW benannt. Die Änderung ist jedoch auch mit den nicht explizit aufgeführten Zielen und Grundsätzen des LEP NRW vereinbar.

Ziel 2-1 LEP NRW Zentralörtliche Gliederung / Grundsatz 6.1-3 LEP NRW Leitbild „dezentrale Konzentration“ / Ziel 6.1-4 LEP NRW Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen / Grundsatz 6.1-5 Leitbild „nachhaltige europäische Stadt“ i.V.m. Kap. Kap. 3.2.1 G1

Gemäß LEP NRW handelt es sich bei der Stadt Langenfeld um ein Mittelzentrum. Hinsichtlich der Zuordnung der einzelnen Gemeinden in das Zentrale-Orte-System durch die Anlage 1 des LEP NRW ist anzumerken, dass die Zuordnung jeweils für die gesamte Gemeinde in ihrer jeweiligen Verwaltungsgrenze getroffen wird. Eine differenzierte Betrachtung erfolgt im Weiteren erst auf Regionalplanebene. Hier wird das Gemeindegebiet auch intern gegliedert, indem im Regionalplan zentralörtlich bedeutsame ASB (ZASB, Beikarte 3B zum RPD) ausgewiesen werden. Auf diese Bereiche soll sich gemäß Grundsatz 3.2.1 Grundsatz 1 des Regionalplanes die Siedlungsentwicklung beziehen. Die in Rede stehende Neudarstellung schließt an den Langenfelder ZASB an.

In Anbetracht der Ortsgebundenheit von Wasserskianlagen entspricht die Sicherung und Weiterentwicklung des bestehenden Standorts Langenfeld zwischen den Oberzentren Düsseldorf, Wuppertal und Köln sowohl dem Ziel 2-1 LEP NRW Zentralörtliche Gliederung wie auch Grundsatz 6.1-3 LEP NRW Leitbild „dezentrale Konzentration“.

Grundsatz 6.1-5 Leitbild „nachhaltige europäische Stadt“ wird durch die vorliegende Regionalplanänderung eingehalten, da die geplante ASB-Z Darstellung an den ASB Berghausen im Osten anschließt. Die Sicherung und Ergänzung der bestehenden Erholungs-, Sport-, Freizeiteinrichtung dient auch den benachbarten Oberzentren Düsseldorf, Köln und Wuppertal. Durch die zentrale Lage zwischen diesen Oberzentren können potentiell Verkehre vermieden, bzw. Wegstrecken verringert werden.

Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum / Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung und Ziel 6.3.-1 Flächenangebot des LEP NRW i.V.m. Kap. 3.1.1 des RPD

Die in Rede stehende Regionalplanänderung dient einer flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung. Es handelt sich um die Ergänzung einer bestehenden Erholungs-, Sport-, Freizeiteinrichtung. Die Darstellung des ASB-Z erfolgt im Anschluss an einen bestehenden ASB, sie ist über die Bamberger Straße direkt hieran angebunden. Zudem lie-

gen große Teile der Darstellung auf einer ehemaligen, als Deponie wiederverfüllten Abgrabungsfläche. Es handelt sich somit in gewisser Weise auch um eine Brachflächen-/Wiedernutzung und entspricht somit dem Grundsatz 6.1-8 (Wiedernutzung von Brachflächen) sowie dem ersten Spiegelstrich des Ziels 6.6-2 (Anforderungen für neue Standorte für Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen) siehe hierzu auch untenstehende Ausführungen.

Ziele und Grundsätze in Kap. 3 LEP NRW „Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung“ i.V.m. Kap. 2.2 RPD „Kulturlandschaft“

Durch die 6. Regionalplanänderung sind keine regional- sowie landesbedeutsamen Kulturlandschaften betroffen.

Ziele und Grundsätze in Kap. 4 LEP NRW „Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel“

Im Rahmen der Änderung finden die Belange des Klimaschutzes Berücksichtigung. Der neue ASB-Z wird an einen bestehenden Siedlungsbereich angeschlossen. Die Fläche ist bereits an vorhandene Verkehrsinfrastruktur angeschlossen. Die Erweiterungen erfolgen flächensparend und bedarfsgerecht (siehe auch Ziel 6.1-1 LEP „Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung“) auf einem wiederverfüllten Altgrabungsbereich (Deponie). Eine Inanspruchnahme eines Bereiches, der aufgrund eines Vorkommens klimarelevanter Böden sensibel wäre, erfolgt durch die Änderung des Regionalplans nicht.

Gemäß einem klimaökologischen Gutachten der Stadt (GEO-Net 2019) beschränken sich die klimatischen Veränderungen größtenteils auf das Plangebiet selbst. Im Ergebnis werden die Auswirkungen der Planung aus klimatischer Sicht dort in Bezug auf die Umgebung als nicht erheblich eingestuft. Durch entsprechende Anpassungsmaßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (wie z.B. helle Fassaden, Dachbegrünung, Baumpflanzungen) können die Auswirkungen im Plangebiet selbst teilweise minimiert werden.

Ziel 6.6-2 Standortanforderungen für Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen / Grundsatz 6.6-1 Ausstattung der Siedlungsbereiche mit Bewegungsräumen und holungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen

Die Darstellung des ASB-Z entspricht auch dem Grundsatz 6.6-1, da es sich um die Ergänzung einer bestehenden (standortgebundenen) Sport- und Freizeitnutzung handelt. Entsprechend

dem Ziel 6.6-2 erfolgt die Darstellung des ASB-Z umwelt-, sozial- und zentrenverträglich im Anschluss an den vorhandenen ASB Langenfeld Berghausen.

Grundsatz 7.1-1 LEP NRW „Freiraumschutz“ / Ziel 7.1-2 Freiraumsicherung in der Regionalplanung / Grundsatz 7.1-4 LEP NRW „Bodenschutz“ / Ziel 7.1-5 Grünzüge / Kapitel 7.5 Landwirtschaft des LEP NRW

Mit der vorliegenden 6. RPD-Änderung werden auf Ebene des Regionalplans Flächen aus dem Freiraum in den Siedlungsraum überführt und bislang für Freiraumfunktionen verfügbare Flächen in Anspruch genommen.

Der Grundsatz 7.1-1 sieht den Erhalt des Freiraums und die Sicherung seiner Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen vor. Wie im Grundsatz 7.1-4 LEP NRW dargelegt, soll des Weiteren der Bodenschutz bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Berücksichtigung finden. Nach den Vorgaben des Kapitels 7.5 des LEP sollen die räumlichen Voraussetzungen für landwirtschaftliche Nutzungen erhalten werden. Hierzu ist anzumerken, dass keine landwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch genommen werden. Die vorgesehene Darstellung stellt eine Ergänzung der bestehenden Erholungs-, Sport-, Freizeiteinrichtung dar. Sie erfolgt auf einer abgeschlossenen, wiederverfüllten und rekultivierten Abgrabung (Deponie). Sie ist somit flächensparend und bedarfsgerecht. Es werden daher auch keine naturnahen Böden mit hoher oder sehr hoher Funktionserfüllung oder agrarstrukturell bedeutsame Flächen gemäß Beikarte 4J des RPD durch die vorliegende Planung in Anspruch genommen.

Die Ziele 7.1-2 und 7.1-5 des LEP NRW setzen sich u.a. mit dem Auftrag an die Regionalplanung zur Sicherung des Freiraums und seiner Funktionen auseinander. Mit Ziel 7.1-2 LEP NRW ist auch die Funktion des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan angesprochen, der insoweit die in § 1 BNatSchG formulierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf seiner Ebene u. a. durch die Darstellung von Freiraumnutzungen und -funktionen konkretisiert. Dies erfolgt auch durch die Darstellung der regionalen Grünzüge in Verbindung mit den textlichen Zielen. Nach Ziel 7.1-5 LEP NRW sind zur siedlungsräumlichen Gliederung in den Regionalplänen regionale Grünzüge als Vorranggebiete festzulegen, welche auch als siedlungsnahen Freiflächen für freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen, Biotopverbindungen und in ihren klimatischen und lufthygienischen Funktionen zu erhalten und zu entwickeln sind. Im Rahmen der Ausnahmeregelung Satz 4 des Ziels 7.1-5 des LEP NRW dürfen regionale Grünzüge unter bestimmten Bedingungen für eine siedlungsräumliche Entwicklung in Anspruch genommen werden. Die Planung ist wegen ihrer funktionalen Verknüpfung mit der im Freiraum bereits vorhandenen Erholungs-, Sport-, Freizeit-, und

Tourismusinfrastruktur (s. auch Kap. 2: Bedarfs- und Alternativenprüfung) standortgebunden; es bestehen insofern keine Alternativen außerhalb des regionalen Grünzugs.

Der Regionale Grünzug dient großräumig gleichermaßen der Erholung, der Siedlungsgliederung und der Biotopvernetzung (s. auch Beikarte 4C des RPD). Im unmittelbaren räumlichen Umfeld der Änderungsfläche bildet er westlich der A 59 eine großräumige Freiraumzäsur zwischen den Städten Langenfeld im Osten, Monheim im Westen und den sich nach Norden angrenzenden Siedlungsbereichen von Düsseldorf, bzw. nach Süden im Gebiet der Stadt Leverkusen in der Planungsregion Köln. Im Bereich der Änderungsfläche erfüllt der Freiraum örtlich die in Ziel 7.1-5 LEP NRW genannten Funktionen nicht umfassend bzw. nur in reduzierter Form (s. auch Umweltbericht, Kap. 3.8).

So weist der bestehende Grünzug in Nord-Süd-Richtung im Bereich der Änderungsfläche Einschränkungen hinsichtlich seiner Funktionen insbesondere für die Siedlungsgliederung, die Biotopvernetzung auf. Hinzu kommen die bestehenden Beeinträchtigungen des Freiraums durch die von der L353 (Berghausener Straße) ausgehende Verkehrsbelastung. Weitere Einschränkungen werden an dieser Stelle durch die nördlich gelegene Engstelle im regionalen Freiraumsystem verursacht. Der regionalplanerisch dargestellte Freiraumkorridor und somit der Abstand zwischen den dargestellten Siedlungsbereichen beträgt hier bereits aktuell weniger als 500 m. Durch die Planung reduziert sich die Breite des RGZ nordwestlich des neu dargestellten ASB-Z auf ca. 120 m. Hierdurch kommt es auch zu einer „Verlängerung“ der bestehenden Engstelle zwischen den nördlich bzw. südlich gelegenen Freiräumen.

Ein vollständiges Zusammenwachsen der Siedlungsbereiche ist jedoch durch die bereits vorhandene Infrastruktur – Hochspannungsleitungen – mit den hierzu einzuhaltenden Abständen sowie die vorhandenen Oberflächengewässer faktisch ausgeschlossen. Zudem wird die Darstellung des ASB-Z auf das erforderliche Maß reduziert und die zeichnerische Darstellung des regionalen Grünzuges im Bereich der Engstelle beibehalten. Im Sinne der Siedlungsgliederung, zur Ergänzung der Biotopvernetzung und zur Sicherung eines durchgängigen Freiraumsystems soll der RGZ in diesem Bereich im Zuge der vorgesehenen Siedlungsentwicklung weiterentwickelt und gestärkt werden. Dies soll im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung, unter Beachtung des Ziels 2 in Kapitel 4.1.2 RPD, durch den Erhalt und die Entwicklung der bestehenden Gehölzstruktur westlich des Änderungsbereichs erfolgen. Mögliche Ansätze hierfür sind u. a. die Darstellung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, sowie die Sicherung und Aufwertung der Gehölzstrukturen für die Biotopvernetzung im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen.

Unter Berücksichtigung der - wie dargestellt - örtlich eingeschränkten Funktionen des regionalen Grünzuges, der vorgeschlagenen Ansätze zur Sicherung des Freiraums im Bereich der Engstelle im Sinne der Siedlungsgliederung sowie zur Entwicklung des verbleibenden Freiraums ist die 6. Änderung mit den Zielen 7.1-2 und 7.1-5 des LEP NRW vereinbar.

Grundsatz 7.4-2 Oberflächengewässer des LEP NRW

Nach Grundsatz 7.4-2 sollen raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen dazu beitragen, dass strukturreiche und ökologisch hochwertige, natürliche oder naturnahe Oberflächengewässer erhalten und entwickelt werden. Mit der zeichnerischen Darstellung der tatsächlich vorhandenen Oberflächengewässer (Vorranggebiet) werden diese zukünftig entsprechend der realen Gegebenheiten dargestellt. Bei der vorhanden und auch zukünftig geplanten Sport- und Freizeitnutzung der Seen zum Wasserski fahren wird der Grundsatz zwar in die Abwägung eingestellt., im Ergebnis wird jedoch an der bestehenden „Freizeitnutzung“ der Gewässer festgehalten. Eine wesentliche Aufwertung mit dem Ziel strukturreichen und ökologisch hochwertigen Oberflächengewässer entwickelt ist nicht angestrebt. Vielmehr wird davon ausgegangen, dass die bestehende Freizeit- und Sportnutzung an dieser Stelle dazu beiträgt, andere natürliche und naturnahe Seen vom Freizeit- und Erholungsdruck zu entlasten, so dass diese naturnah erhalten und entwickelt werden können.

Der ca. 1 ha große Abgrabungssee im Norden der ASB-Z Darstellung wird derzeit nur extensiv genutzt. Hier sind in der Konzeptidee keine Änderungen der bestehenden Nutzung vorgesehen. Dem Grundsatz 7.4-2 wird somit Rechnung getragen und der See innerhalb des ASB-Z als naturnahes Oberflächengewässer erhalten. Grundsätzlich könnte man den See somit auch aus der ASB-Z-Darstellung aussparen. Die Geometrie der Änderungsfläche sowie des regionalplanerischen Maßstabs von 1:50.000 lässt dies allerdings nicht zu.

Grundsatz 7.4-8 Berücksichtigung potenzieller Überflutungsgefahren

Der südliche Teil des ASB-Z liegt in einem deichgeschützten und von Extremhochwasser des Rheins erreichbaren Gebietes. Hier ist gemäß Grundsatz 7.4-8 des LEP NRW die potenzielle Überflutungsgefahr zu berücksichtigen ist.

Im Allgemeinen ist davon auszugehen, dass die technischen Hochwasserschutzmaßnahmen des Rheins in der Regel ausreichend dimensioniert und technisch so errichtet wurden, dass sie den Bestimmungshochwässern standhalten. Zum Versagen der Hochwasserschutzanlage bei einem Hochwasserereignis mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ100) bzw. bei einem Überspülen durch ein Extremereignis mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQextrem) ist festzustellen, dass es sich bei der Darstellung um einen ASB-Z zur Sicherung und Ergänzung eines bestehenden Sport-, Freizeit-, und Erholungseinrichtung handelt. Ein alternativer Standort der vollständig außerhalb des potentiellen Überflutungsbereichs liegt kommt daher nicht in Betracht. Innerhalb des ASB-Z soll - nördlich der Baumberger Straße und damit außerhalb des potentiellen Überflutungsbereichs und außerhalb des Extremhochwasserbe-

reichs - eine Ferienhaussiedlung sowie ein Sporthotel errichtet werden. Dauerwohnen, die Unterbringung von besonders hilfsbedürftigen Personen wie Kinder oder Senioren oder die Errichtung von kritischen Infrastruktur (z. B. Einsatzleitzentrale, Rettungswache, etc.) ist innerhalb des ABS-Z nicht vorgesehen. Grundsätzlich gilt für Hochwässer des Rhein, dass diese einen gewissen Vorlauf haben, welcher durch ein etabliertes öffentliches Hochwassermeldepewesen überwacht wird. Es ist somit davon auszugehen, dass selbst im Fall eines Extremereignisses, eine Warnung so rechtzeitig erfolgen wird, dass Evakuierungen und damit auch eine Reduzierung der Gefahr für Leib und Leben gewährleistet ist. Gemäß Grundsatz 2 des Kapitel 4.4.4. des RPD ist der potentiellen Überflutungsgefahr in der Bauleitplanung zudem ein besonderes Gewicht beizumessen. Auf diesen konkreteren Planungsebenen können somit weitere Darstellung und Festsetzungen getroffen werden, falls dies erforderlich sein sollte.

8.1-1 Grundsatz Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung / Ziel 8.1-11 Öffentlicher Verkehr des LEP NRW

Die Darstellung wird über die Baumberger Straße erschlossen, welche über die Berghäuser Straße eine kurzwegige Anbindung an das überörtliche Straßennetz bietet. Über die Buslinie 777, welche unmittelbar in dem Plangebiet hält, ist sie zudem an das örtliche ÖPNV-Netz sowie mit einem Umstieg an das regionale SPNV-Netz angeschlossen.

8.2-3 Grundsatz Bestehende Höchstspannungsfreileitungen / Grundsatz 8.2-1 Grundsatz Transportfernleitungen:

Im Südwesten des Planungsbereichs verlaufen eine 110-kV-Hochspannungsfreileitung (Bahnstromleitung) sowie eine 220-kV/380-kV-Höchstspannungsfreileitung. Weiter westlich verläuft parallel dazu eine 110-kV/220-kV-Hoch-/Höchstspannungsfreileitung. Gemäß Grundsatz 8.2-3 soll *„bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen (...), die dem Wohnen dienen oder in denen Anlagen vergleichbarer Sensibilität – insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen – zulässig sind, [...] nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 400 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV oder mehr eingehalten werden. (...)“*

Der Grundsatz 8.2-3 LEP NRW stellt auf Höchstspannungsfreileitungen ab, d.h. auf Freileitungen mit einer Nennspannung von 220-kV und mehr. Für die vorhandenen 110-kV-Hochspannungsfreileitungen gelten die Abstandsvorgaben insofern bereits nicht. Der Grundsatz zielt zudem primär auf die bauplanungsrechtliche Ausweisung neuer Wohngebiete. Ausweislich der Erläuterungen zum Grundsatz 8.2-3 sowie dem korrespondierenden LEP-Ziel 8.2-4 „Neue Höchstspannungsfreileitungen“ dienen die Vorgaben des LEP NRW der Vermei-

dung neuer Konflikte zwischen Wohngebieten und Freileitungen sowie dem vorsorglichen Schutz des Wohnumfeldes vor Beeinträchtigungen durch Höchstspannungsfreileitungen.

Die 6. Änderung des RPD stellt jedoch keinen ASB zur Ausweisung eines (neuen) Wohngebietes bzw. der Realisierung dauerhaften Wohnens dar, sondern einen ASB-Z, der die Planung von Ferienhäusern sowie eines Hotels als zusätzliche Nutzung im Anschluss an die bestehende Freizeit- und Wassersportanlage ermöglichen soll. Im Gegensatz zu Wohngebieten werden die Unterkünfte (Ferienhäuser) vom jeweiligen Nutzer nur temporär genutzt. Bei den geplanten Nutzungen handelt es sich auch nicht um Anlagen vergleichbarer Sensibilität gemäß G 8.2-3 LEP NRW. Beispielhaft genannt werden im LEP NRW u. A. Schulen, Kindertagesstätten und Pflegeeinrichtungen. Aus G 8.2-3 des LEP NRW ergibt sich für die geplante Nutzung daher kein ein Abstandserfordernis.

Die vorliegende Planung dient zudem dem Erhalt und der Ergänzung einer bestehenden Sport- und Freizeiteinrichtung (s. a. Kap. 2: Bedarfs- und Alternativenprüfung). Durch die Standortgebundenheit sowie durch die örtlichen Gegebenheiten bestehen daher nur sehr eingeschränkt Entwicklungsmöglichkeiten des Standortes. Sollte der Grundsatz 8.2-3 doch auch auf die vorliegende Planung (Darstellung eines ASB-Z) anzuwenden sein, so ist festzustellen, dass die in Grundsatz G 8.2-3 LEP NRW angesprochenen Abstände zu den vorhandenen Höchstspannungsleitungen nicht eingehalten werden können.

Zur vorsorglichen Sicherung von Erweiterungsoptionen (vgl. Grundsatz 1 in Kap. 5.2 des RPD) im bestehenden Trassenband (z.B. Netzverstärkung mit entsprechenden Schutzstreifenanforderungen) soll die geplante Ferienhausanlage nicht bis an die bestehenden Leitungen entwickelt werden, sondern Raum für etwaige spätere Netzverstärkungs- oder Ausbaumaßnahmen belassen, so dass mögliche immissionsschutzrechtliche Anforderungen für die Errichtung und den Betrieb der Leitungen (z.B. TA Lärm, 26. BImSchV) eingehalten werden können. Eine diesbezügliche Abstimmung wird Gegenstand der noch folgenden Bauleitplanverfahren sein.

6. Ergänzende Anmerkungen zum weiteren Verfahren

Sollte der Regionalrat in seiner Sitzung am 25. Juni 2020 den Erarbeitungsbeschluss für die 6. Änderung des Regionalplanes für die Planungsregion Düsseldorf fassen, würde das weitere Verfahren wie folgt durchgeführt:

Das Verfahren wird nach den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes (LPIG NRW) durchgeführt. Für das Landesplanungsgesetz liegt derzeit der Entwurf einer Änderung vor, welcher auch Änderungen für das Verfahren zur Erarbeitung und Aufstellung der Regionalpläne vorsieht. Im Falle eines zwischenzeitlichen Inkrafttretens

der vorgesehenen Änderung des LPIG hätte dies somit Auswirkungen auf die Durchführung des weiteren Verfahrens.

Auf Grundlage der aktuellen Rechtslage wird der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen (einschließlich der Personen des Privatrechts im Sinne § 4 Abs. 1 Satz 2 ROG) im Sommer 2020 Gelegenheit gegeben, gemäß § 9 ROG in Verb. mit § 13 LPIG zum Entwurf des Raumordnungsplanes, zu seiner Begründung und zum Umweltbericht Stellung zu nehmen. Im Anschluss daran erfolgt – sofern entsprechende Stellungnahmen vorliegen – die Erörterung eingegangener Stellungnahmen gemäß § 19 Abs. 3 LPIG. Es ist vorgesehen, dass der Regionalrat dann voraussichtlich in seiner 4. Sitzung im Jahr 2020 über möglicherweise nicht ausgeräumte Anregungen oder Bedenken berät und eine Entscheidung über die Aufstellung der Änderung des Regionalplanes fasst. Im Anschluss ist die Regionalplanänderung bei der Landesplanungsbehörde anzuzeigen (§ 19 Abs. 6 LPIG).

Hinweis:

Der Entwurf zur Änderung des LPIG enthält in § 19 Abs. 3 für die Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen eine „Kann“-Regelung. Überdies räumt er die Möglichkeit ein, eine Erörterung auf einzelne Aspekte der Stellungnahmen zu beschränken.

Im Falle eines zwischenzeitlichen Inkrafttretens dieser Änderung des LPIG soll zum Zwecke der Verfahrensbeschleunigung voraussichtlich auf eine Erörterung verzichtet werden.